



FrauenWohnen e.V. München

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
„FrauenWohnen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Bildungsarbeit mit Frauen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Infoveranstaltungen, Seminare, Fachtagungen und Arbeitskreise; schwerpunktmäßig zum Thema Frauenwohnprojekte: Gründung, Realisierung, ferner Entwicklung und Unterstützung von Selbstorganisation der Lebens- und Hausgemeinschaften in diesen Wohnprojekten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keinesfalls wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (von jetzt ab Mitfrauen). Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Frauen. Mitfrau kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (von jetzt ab Mitfrauenversammlung).
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheiden nach schriftlichem Antrag die Vorstandsfrauen. Gegen eine negative Entscheidung kann auf der nächsten Mitfrauenversammlung Widerspruch eingelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei einem Rückstand des Beitrags von mehr als einem Jahr.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
6. Bei grober Verletzung der Vereinspflichten kann eine Mitfrau durch eine zwei-drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitfrauenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Ausscheidenden Mitfrauen stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und der Vorstand (im Folgenden kann Vorstand durch Vorstandsfrauen ersetzt werden).

§ 6 - Mitfrauenversammlung

1. Aufgaben
Die Mitfrauenversammlung beschließt insbesondere
 - a. Grundsätze und Richtlinien des Vereins im Rahmen dieser Satzung
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsfrauen
 - c. Aufnahme von Frauen bei Ablehnung durch die Vorstandsfrauen
 - d. Ausschluss von Mitfrauen
 - e. Satzungsänderungen

- f. Festsetzung der Mitfrauenbeiträge
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
 - i. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts
2. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 3. Jede Mitfrau hat eine Stimme. Sie kann sich durch schriftliche Vollmacht von einer anderen Mitfrau vertreten lassen. Jede Mitfrau kann nur zwei Mitfrauen vertreten.
 4. Die Beschlussfassung in der Mitfrauenversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Sache abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitfrauen erforderlich.
 5. Den Vorsitz während einer Mitfrauenversammlung führt eine Vorstandsfrau oder eine von den Vorstandsfrauen benannte Mitfrau.
 6. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden protokolliert und von der Protokollantin und der Sitzungsleiterin unterzeichnet.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitfrauen, von denen jede einzeln zeichnungsberechtigt ist. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitfrau des Vereins ist.
2. Jede Vorstandsfrau ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftlich Protokolle angefertigt.
4. Eine ordentliche Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung an die Mitfrauen erfolgt durch einfachen Brief oder per Email zwei Wochen vor dem angesetzten Termin an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Vorstand kann weitere Mitfrauenversammlungen einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung muss von den Vorstandsfrauen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitfrauen schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
6. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung in geheimer Wahl schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

7. Die Vorstandsfrauen führen die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus. Sie können Aufgaben an Mitfrauen oder Fachleute delegieren.
8. Die Vorstandsfrauen können einzeln oder insgesamt, trotz § 7 Ziff. 6, durch ein Misstrauensvotum der Mitfrauenversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Mitfrauenversammlung eine oder mehrere neue Vorstandsfrauen gewählt werden. Die Neuwahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abberufung und Neuwahl erfolgen schriftlich und geheim.
9. Die Vorstandsfrauen können eine Geschäftsführerin mit der Führung der Geschäfte beauftragen. In diesem Fall wird die Geschäftsführerin zu allen Vorstandssitzungen und Mitfrauenversammlungen eingeladen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
12. Die Vorstandsfrauen erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitfrauenversammlung beschließt.

§ 8 - Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitfrauenversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitfrauenversammlung muss schriftlich und sechs Wochen (Poststempel) vor dem anberaumten Termin erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den s i a f e.V. zur Förderung gemeinnütziger Zwecke seines Projektes FrauenStadtteilZentrum Haidhausen FSZ Sedanstraße 37, 81667 München.

§ 9 - Revision (Kassenprüfung)

Die Mitfrauenversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin. Ihre Aufgabe ist die Rechnungsprüfung.

München, 19.03.2009

Anke Geisler
Vorstandsfrau

Helga Nicolai
Vorstandsfrau

Marianne Schneider
Vorstandsfrau